



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 65 – 39554 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Herr Matthias Jahn

Osterburger Str. 250
39576 Stendal

Kämmerei

Auskunft erteilt: Fr. Otto

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 154

Tel.: + 49 3931 60 7184
Fax: + 49 3931 60
E-Mail: kaemmerei@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
20.01

Datum:
12.01.2022

Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Osterburger Str. 250
39576 Stendal

Erlassen durch:
Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: Z-01-2022-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2022
Bewilligungszeitraum: 01.01.2022-31.12.2022

1. Zuwendungszweck und -höhe

Auf Ihren Antrag vom 28.12.2021 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

63.800,00 Euro
(in Worten: Dreiundsechzigtausendachthundert Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnen-

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal



Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der derzeit gültigen Fassung.

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftervertrages.

2. Wirtschaftsplan

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 17.12.2021 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommenen Mittel sind dem Landkreis Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch den Landkreis Stendal.

4. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

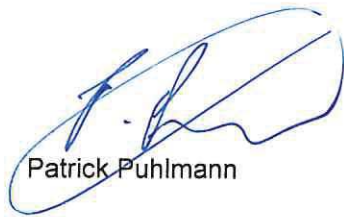
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



Patrick Puhlmann

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

(3) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltender Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

(4) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

(1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei der Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500,00 Euro ändern.

Für die Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11 – 14 SGB VIII gilt:

„Wenn sich die Gesamtausgabe oder die Deckungsmittel um weniger als 500 € ändern, gilt es ab 10 v.H., mindestens jedoch ab 50 €.

(2) Wird der Zuwendungsbetrag nicht vollständig verbraucht, so ist der verbleibende Betrag zurückzuzahlen. Das gilt nicht für Restbeträge unter 10,00 Euro.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die jeweils geltenden Vergabevorschriften für die öffentliche Hand zu beachten.

4. Aufbewahrung und Nachweis von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände zu inventarisieren, soweit es sich um Investitionen handelt.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen Landes oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500,00 Euro ergibt.
Für die Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11 – 14 SGB VIII gilt:
„Wenn sich die Ermäßigung der Gesamtausgaben oder die Finanzierung um weniger als 500 € ändert, gilt dies ab 10 v.H., mindestens jedoch ab 50 €.
- der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Zuwendung sollte innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Bei institutioneller Förderung verlängert sich die Frist auf maximal 6 Monate. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt,

ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

(4) Bei Projektförderung sind im zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(5) Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie den Grund und den Einzelbetrag jeder Zahlung enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte/Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

(6) Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.

(7) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

(8) Der zahlenmäßige Nachweis bei institutioneller Förderung besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Er muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer, doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

(9) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 2 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Bei begründetem Bedarf kann diese Frist amtspezifisch auf bis zu 5 Jahre verlängert werden.

7. Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen und prüfen oder durch beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(3) Prüfungsbemerkungen anderer Prüfungsstellen sind der Bewilligungsstelle zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Prüfungsamt des Landkreises Stendal ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Zinsen

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 des VwVfG LSA i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(2) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Erstattungsanspruch ist gemäß VwVfG (§ 1 i.V.m. § 49a Abs. 3) mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Zahlung (siehe Nr. 1 (3)) zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit

von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Nr. 8 (3) verlangt werden.

9. Inkrafttreten

Die Nebenbestimmungen zur Rahmenzuwendungsrichtlinie treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nebenbestimmungen vom 20.06.1996 außer Kraft.

Stendal, den 23. November 2009



Jörg Heilmann



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Herr Matthias Jahn
Osterburger Str. 250
39576 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Tel. 03931 65-0
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

Auskunft erteilt: **Herr Rosenlöcher**
Beteiligungscontrolling

Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 103
Telefon: 03931 65-1203
Fax: 03931 65-1202
E-Mail*: joerg.rosenloecher@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

29-1-4-11/2022-01-FSB

Hansestadt Stendal, 04.01.2022

Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-I)
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Osterburger Str. 250
39576 Hansestadt Stendal

Erlassen durch:
Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: 2022-01-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2022
Bewilligungszeitraum: 01.01.2022-31.12.2022

1. Zuwendungszweck und -höhe

1. Auf Ihren Antrag vom 28.12.2021 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

46.400,00 Euro

(in Worten: siebenundvierzigtausendzweihundert Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) in Verbindung mit der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. EU Nr. L 283 vom 27.9.2014, S. 65) und der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL

Öffnungszeiten:
Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

E-Mail-Adresse:
* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (Abl. EU Nr. L 156 vom 20.06.2017, S. 1).

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftervertrages.

2. Wirtschaftsplan

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 17.12.2021 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommenen Mittel sind der Hansestadt Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Hansestadt Stendal.

4. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Halbjahresraten auf Anforderung seitens des Antragstellers und vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt der Stadt für das Jahr 2022.

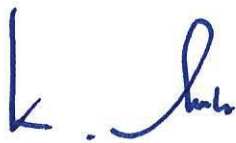


5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



Klaus Schmotz





SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.
- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben weniger als 50 v. H., so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassennittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

- 1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

- 3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

- 3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

- 3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

- 3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

- *) Für das Beitrittsgebiet gelten BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. der Bek. vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.9.2002 (BGBl. I S. 3448, 3670) und der Vergabeverordnung i. d. F. der Bek. vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) den Abschnitt VOB/A (5 Mio. Euro) oder VOL/A (200 000 Euro) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.

Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.5 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung der Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.